

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 76/12 B**

L 4 U 345/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 1 U 159/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Der Antrag des bevollmächtigten Rechtsbeistandes des verstorbenen Klägers, ihm  
für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2011  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-  
lehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des bevollmächtigten Rechtsbeistandes des verstorbenen Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des bevollmächtigten Rechtsbeistandes des verstorbenen Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Dies gilt unabhängig davon, welches Rechtssubjekt von dem bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten wird.
- 2 Unabhängig davon, dass der bereits am 9.1.2010 verstorbene A. P. keine Beschwerde einlegen kann, hat sie keine Erfolgsaussicht. Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist weder aufgrund des Vorbringens des Bevollmächtigten des früheren Klägers noch infolge der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen. Eine weitergehende allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die vom bevollmächtigten Rechtsbeistand eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht und war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Ein Beschwerdeführer muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

